

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lars Düsterhöft und Bettina König (SPD)**

vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

**Zahlung des neuen Landesmindestlohns**

und **Antwort** vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft und Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23484**  
**vom 06. Mai 2020**  
**über**  
**Zahlung des neuen Landesmindestlohns**

-----

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche landeseigenen Unternehmen müssen nach Beschluss der Erhöhung des Landesmindestlohns auf 12,50 € diesen neuen Landesmindestlohn zahlen (Tabellarische Übersicht erbeten)?

Zu 1.: Gemäß § 2 des Landesmindestlohngesetzes (LMiLoG Bln) sind die folgenden wirtschaftlich bedeutenden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar vom Geltungsbereich des Landesmindestlohngesetzes umfasst:

- Berliner Bäder-Betriebe (BBB), Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Deutsche Klassenlotterie Berlin, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Investitionsbank Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts,
- IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Im Gegensatz zum Mindestlohngesetz des Bundes sind nach dem Landesmindestlohngesetz die landeseigenen Unternehmen in privater Rechtsform nicht direkt, also nicht unmittelbar zur Anwendung verpflichtet. Gemäß § 5 Absatz 1 LMiLoG Bln sind die folgenden privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Berlin als Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist, einschließlich deren Tochterunternehmen betroffen:

- BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,
- BBB Infrastruktur-Verwaltungs GmbH,
- BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH,
- Berliner Großmarkt GmbH,
- Berliner Stadtgüter GmbH,
- Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB),
- Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH,
- Berlinwasser Holding GmbH,
- BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH,
- BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
- Campus Berlin-Buch GmbH,
- degewo Aktiengesellschaft,
- Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH,
- Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- GESOBAU Aktiengesellschaft,
- Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin,
- Grün Berlin GmbH,
- Hebbel-Theater Berlin GmbH,
- HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie - gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH,
- Kulturprojekte Berlin GmbH,
- Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG,
- Liegenschaftsfonds Berlin Projektgesellschaft mbH & Co. KG,
- Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Messe Berlin GmbH,
- Musicboard Berlin GmbH,
- Olympiastadion Berlin GmbH,
- STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Tegel Projekt GmbH,
- Tempelhof Projekt GmbH,
- Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH,
- WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mit beschränkter Haftung,
- WISTA-MANAGEMENT GmbH Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Berlin-Adlershof.

Darüber hinaus sind gemäß § 5 Absatz 2 LMiLoG Bln die folgenden Minderheitsbeteiligungen mit Sitz in Berlin einschließlich deren Tochterunternehmen betroffen:

- Berlin Tourismus & Kongress GmbH,
- Berliner Energieagentur GmbH,
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,

- Flughafen Berlin Brandenburg GmbH,
  - Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH,
  - Rundfunk-Orchester und -Chöre (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin,
  - VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH,
  - Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,
  - Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft.
2. Für welche Tochterunternehmen der landeseigenen Unternehmen gilt der Landesmindestlohn aus welchem Grund nicht (Auflistung aller entsprechenden Unternehmen mit dem jeweiligen Grund erbeten)?
  3. Wie hoch sind bei den unter 2) genannten Unternehmen die Lohnuntergrenzen und worauf beruhen diese?
  4. Gibt es Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist und bei denen der erhöhte Landesmindestlohn nicht gezahlt werden muss? Wenn ja, welche und warum gilt bei diesen nicht der Landesmindestlohn?

Zu 2. bis 4.: Soweit aktuelle Tarifverträge bestehen, können diese im Einzelfall der Anwendung des Landesmindestlohngesetzes entgegenstehen.

Nach einer Erhebung im Herbst 2019 existierten zum damaligen Zeitpunkt in sieben Tochterunternehmen der Landesbeteiligungen Tariflöhne unterhalb des neuen Landesmindestlohns mit tarifvertraglichen Lohnuntergrenzen zwischen 9,80 Euro und 12,07 Euro.

5. Ab welchem Abrechnungsmonat müssen mindestens die 12,50 € bei den oben genannten Unternehmen gezahlt werden?

Zu 5.: Das novellierte Landesmindestlohngesetz ist am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, die am 30. April 2020 erfolgte, in Kraft getreten.

6. Welche landeseigenen Unternehmen sowie deren Töchter berücksichtigen aus welchen Gründen mit Stand 1. Mai nicht den neuen Landesmindestlohn?

Zu 6.: Die Beteiligungsverwaltung hat mit Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14. Mai 2020 alle Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin auf die aktuelle Gesetzesänderung ausdrücklich hingewiesen und gegebenenfalls um Anpassung an den aktuellen Mindestlohn gebeten, sofern dieser durch die aktuelle Gesetzesänderung unterschritten werden sollte.

Berlin, den 28. Mai 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales